

FRIEDHOF S O R D N U N G

der Marktgemeinde Telfs für den Gemeindefriedhof Telfs - St. Georgen, den Pfarrfriedhof Peter und Paul und den Friedhof Mösern

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindefriedhofsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03. September 2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Eigentum und in der Verwaltung der Marktgemeinde Telfs stehenden Friedhöfe. Derzeit verwaltet die Marktgemeinde Telfs den bei der röm. kath. Kirche St. Georg eigentümlichen Friedhof, den Pfarrfriedhof Peter und Paul und den Friedhof Mösern.
- (2) Sie dienen der Beisetzung der Leichen, Leichenteile und der Bestattung von Aschenurnen sowie die Benützung der Friedhofsanlagen und –einrichtungen von Personen,
 - a) die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet von Telfs ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - c) die ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 (4) in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben bzw.
 - d) für die Beerdigung im ‚Sternenkinder‘-Grab – deren Mutter zum Zeitpunkt der Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurde, in der Region Telfs und Umgebung (Gemeinden Telfs, Pfaffenhofen, Oberhofen im Inntal, Flauring, Polling in Tirol, Hatting, Inzing, Zirl, Pettnau, Rietz, Seefeld in Tirol, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Leutasch, Wildermieming) mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Für Ausnahmeregelungen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister.

Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung im Friedhof St. Georgen ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belange; am Pfarrfriedhof bzw. Friedhof Mösern ist eine christliche Konfessionszugehörigkeit Voraussetzung, wenn hierfür nicht ein eigener Bereich vorgesehen ist.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde Telfs (Friedhofsverwaltung).
- (2) Diese führt einen Plan der Friedhöfe mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten sowie der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungsrecht und die Daten des Grabstelleneinhabers.

§ 3

Aufbahrung und Beisetzung

- (1) Die Aufbahrungshallen dienen zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Die Aufbahrung am Friedhof Mösern erfolgt in der dortigen Kirche.
- (2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann der Sprengelarzt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen bzw. die Leichenwaschung in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten vornehmen.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Telfs

- (4) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar. Beisetzungsfeierlichkeiten mit störender Lärmentwicklung für den anliegenden Wohnbereich sind untersagt.
- (5) Die Grabstelleneinhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verbote

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 5,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten,
 - e) das Sammeln von Spenden,
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Druckwerke, die typischerweise bei Begräbnisfeierlichkeiten und liturgischen Handlungen zur Verteilung gelangen,
 - h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
 - i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
 - j) das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen,
 - k) das Lärmen und Spielen.

§ 5

Vornahme gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Ausführung der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Gräber für Sargbeisetzungen hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen. Aschenurnen sind in Erdgräber auf einer Grabsohle von mindestens 1 m zu bestatten.
- (2) Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan, nach dem diese an Ort und Stelle durch Markierungen (Pflöcke, Grenzsteine u.ä.) ausgezeigt werden.
- (3) In den Strukturplänen kann für einzelne neue Friedhofsteile die Errichtung von Dauerfundamenten vorgesehen werden, die sich durch die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen durchziehen. Diese Fundamente sind von der Friedhofsverwaltung zu erstellen.

§ 7

Beisetzungszeit

- (1) Gemäß § 32 (1) des Gemeindegesundheitsgesetzes hat die Beerdigung in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Telfs

Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beerdigung vom Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt.

- (2) Gemäß § 32 (3) des Gemeindegesetzes ist die Beerdigungszeit vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

§ 8

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre.
Vor Ablauf der Wiederbelegungsfrist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
- (2) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann. Für die Durchführung von Exhumierungen und Tieferlegungen ist das Gemeindegesetz sowie die Gemeindegesetzverordnung – laut Präambel der Friedhofsordnung – maßgeblich.

IV. Grabstätten

§ 9

Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- (1) Erdgräber:

Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, in Form von

- a) Einzelgräber - in den Ausmaßen für 2 Personen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist
- b) Familiengräber - in den Ausmaßen für 4 Personen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist
- c) Arkadengräber - die im Pfarrfriedhof Peter und Paul bestehenden Gräber unter den Arkaden
- d) ‚Sternenkinder‘(Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurden)-Grab – am Pfarrfriedhof Peter und Paul mit der platzmäßig möglichen Belegungsanzahl.

Die Bestattung von Urnen ist auch in Erdgräbern oder in dazu errichteten Einhausungen auf Erdgräbern möglich. Diese Urnen-Bestattungsformen und die mögliche Höchstzahl an Urnenbeisetzungen werden durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall festgelegt.

- (2) Urnengräber:

Als Urnengräber gelten die Urnennischen auf den Friedhöfen St. Georgen und Mösern die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Die mögliche Höchstzahl der Urnen wird seitens der Friedhofsverwaltung je nach Größe der Urnennischen im Einzelfall festgelegt.

Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber. Sämtliche Urnengräber sind einheitlich zu gestalten. Die Urnennische ist durch eine Natursteinplatte abzudecken, auf der der Zu- und Vorname und die Geburts- und Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden darf.

Die Anbringung oder Aufstellung von Blumengittern, Gefäßen oder anderem Wand- und Bodenschmuck ist untersagt.

§ 10

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben; davon ausgenommen sind die Arkadengräber im Pfarrfriedhof.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen bzw. Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern untersagt ist,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. die Gestaltung der Urnennische.

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Telfs

- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

Benützungsfrist/-recht

- (1) Die Benützungsfrist für alle Gräber beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre ist mehrmals möglich, sofern ein Anspruch nach den §§ 1 (2) und 10 (2) besteht.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Änderungen am Benützungsrecht sind nur durch Bewilligung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- (4) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten (Grabstelleninhaber) zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten haften diese zur ungeteilten Hand.
- (5) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt ist, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden zu erfolgen durch:
 - a) Anschlag an der Friedhofstafel und an der Gemeindeamtstafel für die Dauer eines Monatses sowie
 - b) öffentliche Kundmachung in der örtlichen Gemeinde- oder Regionalzeitung.

§ 12

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) durch Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigte innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
 - d) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
 - e) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
 - f) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
- (3) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen.

Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen; gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 2 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über.

Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umbettung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Ausgestaltung der Grabmäler

- (1)
 - a) Für den Friedhof St. Georgen - in dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan ausgewiesenen Bereich - und für den gesamten Friedhof Mösern ist die Grabmal-Gestaltung mit schmiedeeisernen Kreuzen bzw. schmiedeeiserner Grabgestaltung vorgeschrieben.
 - b) Der übrige Friedhofsbereich hat sich bei der Grabmal-Gestaltung in Größe und Form den ortsüblichen Gegebenheiten anzugleichen.
- (2)
 - a) Die Grabstätten sind von den Grabstelleninhabern binnen 12 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Telfs

- b) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung bzw. der zugewiesenen Grabfläche erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Grabstelleninhaber zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen.
- c) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines - verursacht durch das Einsinken des Erdreiches, auch an betroffenen Nachbargräbern - durch den Inhaber der verursachenden Grabstelle zu veranlassen.
- d) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsbrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- e) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.

§ 14

Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

- (1) Im Sinne des § 13 (1) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen,
 - b) die Anbringung einer Abdeckplatte an der Stirnseite der Urnennische beziehungsweise von fest montierten Gegenständen, wie z.B. Laterne oder Blumenvase,
 - c) jedwede Grabgestaltung, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- (3) Die Einfriedungen für den Bereich VI und VII des Friedhofes St. Georgen werden durch die Friedhofsverwaltung hergestellt und entsprechend dem effektivem Aufwand durch die Gemeindewerke verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Strafbestimmungen

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß Gemeindesanitätsdienstgesetz 2003 und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 16

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 17

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, mit Schreiben vom 14.12.2009, Zl. Ib-6183/12-2009 erteilt.

Telfs, am 17.09.2009

Friedhofsordnung neu2009.doc

Der Bürgermeister:

(Dr. Stephan Opperer)

Angeschlagen am: 18.09.2009 Abgenommen am: 05.10.2009
--